

1970	Ausgegeben zu Bonn am 23. Januar 1970	Nr. 6
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 70	Verordnung über Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter (Verordnung zu § 73 Abs. 2 des Arbeitsförderungs-gesetzes) .....	105
20. 1. 70	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier .....	107
	Bundesgesetzbl. III 7849-1-2	
8. 1. 70	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung .....	108
12. 1. 70	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 11 Abs. 1 und 2 des Hessischen Privat-schulgesetzes vom 27. April 1953) .....	109
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 2 .....	110
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	110
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	111

**Verordnung  
über Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter  
(Verordnung zu § 73 Abs. 2 des Arbeitsförderungs-gesetzes)**

Vom 16. Januar 1970

Auf Grund des § 73 Abs. 2 des Arbeitsförderungs-gesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes vom 22. De-zember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2360), wird ver-ordnet:

§ 1

**Ersetzung von Begriffen**

Bei der Anwendung der §§ 63 bis 72 AFG auf Heimarbeiter im Sinne des § 73 AFG treten an die Stelle

1. des Arbeitsausfalls der Entgeltausfall,
2. des Betriebes und des Arbeitgebers der Auftrag-geber (Gewerbetreibender oder Zwischenmeister),
3. der in dem Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer die für den Auftraggeber tatsäch-lich beschäftigten Heimarbeiter,
4. der Arbeitszeit das Entgelt.

§ 2

**Abweichungen von Anspruchsvoraussetzungen**

In § 64 Abs. 1 Nr. 3 AFG treten bei Anwendung der Vorschrift auf Heimarbeiter im Sinne des § 73 AFG an die Stelle

1. des zusammenhängenden Zeitraumes von minde-stens vier Wochen der Kalendermonat,
2. des Tages, an dem ein Arbeitsausfall erstmals nach Eingang der Anzeige eintritt, der Erste des

Kalendermonats, der auf den Eingang der An-zeige beim Arbeitsamt folgt,

3. der zehn vom Hundert der Arbeitszeit zwanzig vom Hundert des Entgelts (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1).

§ 3

**Fortbestand**

**der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung**

Eine die Beitragspflicht begründende Beschäfti-gung als Heimarbeiter gilt während des Entgelt-ausfalles als fortgesetzt, solange der Auftraggeber bereit ist, dem Heimarbeiter so bald wie möglich Aufträge in dem vor Eintritt der Kurzarbeit üblichen Umfange zu erteilen, und solange der Heimarbeiter bereit ist, solche Aufträge zu übernehmen.

§ 4

**Beginn der Leistung**

Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter wird frühe-stens vom Ersten des Kalendermonats an gewährt, der auf den Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt folgt.

§ 5

**Bemessung und Höhe der Leistung**

(1) Das Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter wird für das ausgefallene Entgelt gewährt. Es bemißt sich abweichend von § 68 Abs. 1 und 2 AFG nach dem Unterschiedsbetrag zwischen

1. dem Entgelt, das der Heimarbeiter in den letzten sechs Kalendermonaten vor Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt bei dem Auftraggeber monatlich im Durchschnitt erzielt hat, und
2. dem Entgelt, das der Heimarbeiter während des Entgeltausfalls im jeweiligen Kalendermonat tatsächlich erzielt hat.

War der Heimarbeiter noch nicht sechs Kalendermonate für den Auftraggeber tätig, so tritt das in der kürzeren Zeit erzielte Arbeitsentgelt, umgerechnet auf einen vollen Kalendermonat, an die Stelle des in Nummer 1 genannten Entgelts. In die Frist nach Nummer 1 sind Zeiten, in denen der Heimarbeiter nachweislich mit der Arbeit ganz ausgesetzt hat, sowie Zeiten des Bezuges von Krankengeld und Kurzarbeitergeld nicht mit einzubeziehen. Hat der Heimarbeiter in dem nach Nummer 2 maßgeblichen Zeitraum aus anderen als den nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 AFG maßgeblichen Gründen kein oder ein vermindertes Entgelt erzielt, so ist für die Zeit, während der diese Gründe vorgelegen haben, das anteilige Entgelt nach Nummer 1 dem nach Nummer 2 maßgeblichen Entgelt hinzuzurechnen.

(2) Das Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter beträgt abweichend von § 68 Abs. 4 AFG fünfzig vom Hundert des ausgefallenen Entgelts (Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt nach Absatz 1 Nummer 1 und dem Entgelt nach Absatz 1 Nummer 2). Es erhöht sich um die Familienzuschläge; der Familienzuschlag beträgt fünf vom Hundert des ausgefallenen Entgelts. Das Kurzarbeitergeld darf fünfundsechzig vom Hundert des ausgefallenen Entgelts nicht übersteigen.

#### § 6

##### **Geltung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 250 AFG auch im Land Berlin.

#### § 7

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft.

Bonn, den 16. Januar 1970

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Zweite Verordnung  
zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68  
des Rates der Europäischen Gemeinschaften  
über Vermarktungsnormen für Eier**

Vom 20. Januar 1970

Auf Grund des § 1 Abs. 3, des § 2 Abs. 2 und des § 8 Abs. 1 des Handelsklassengesetzes vom 5. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1303) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates sowie hinsichtlich des § 5 dieser Verordnung auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Handelsklassengesetzes vom Bundesminister verordnet:

§ 1

**Ausstellung von Rechnungen**

In Rechnungen, ausgenommen in Rechnungen des Einzelhandels, sind die Güte- und Gewichtsklassen nach den Artikeln 6 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier vom 15. Oktober 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 258/1) anzugeben, nach denen Eier jeweils geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden sind.

§ 2

**Werbung**

In öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, darf für Eier nicht ohne Angabe der nach den Artikeln 6 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 bestimmten Güte- und Gewichtsklassen geworben werden, sofern dabei Preise angegeben werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine Gewichtseinheit beziehen.

§ 3

**Banderolen und Etiketten**

Eier in Großpackungen nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 95/69 der Kommission vom 17. Januar 1969 zur Durchführung der Verordnung Nr. 1619/68 über Vermarktungsnormen für Eier (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 13/13) und in Packungen nach den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 95/69 dürfen nur angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn die Packungen mit Banderolen oder Etiketten versehen sind, die den vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 1. April 1969 bekanntgegebenen Beschreibungen und Mustern entsprechen.

§ 4

**Marktnotierungen**

Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, die amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen

oder Preisfeststellungen für Eier vornehmen, sind verpflichtet, ihren Notierungen oder Feststellungen, die in den Artikeln 6 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 bestimmten Güte- und Gewichtsklassen zugrunde zu legen.

§ 5

**Überwachung beim Verbringen in oder aus dem Geltungsbereich der Verordnung**

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen beim Verbringen von Eiern aus dritten Ländern im Sinne des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 in den Geltungsbereich und beim Verbringen von Eiern aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung in diese Länder wird dem Bundesamt übertragen.

§ 6

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 1 in Rechnungen nicht die jeweilige Güte- und Gewichtsklasse angibt,
2. entgegen § 2 für Eier ohne Angabe der jeweiligen Güte- und Gewichtsklasse wirbt,
3. entgegen § 3 Eier in Packungen, die nicht mit den vorgeschriebenen Banderolen oder Etiketten versehen sind, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
4. entgegen § 4 Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Eier nicht die vorgeschriebenen Güte- und Gewichtsklassen zugrunde legt.

§ 7

**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse „Deutsches Standardei“ vom 1. September 1958 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 3. September 1958) außer Kraft.

Bonn, den 20. Januar 1970

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Anordnung  
über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten  
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung**

Vom 8. Januar 1970

I.

Die Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 der Bundesbesoldungsordnung und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung übertrage ich wider- ruflich auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 3. Juli 1969 (Bundesgesetz- blatt I S. 713)

dem Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts,  
dem Präsidenten des Bundessozialgerichts,  
dem Präsidenten des Bundesversicherungsamts  
je für seinen Geschäftsbereich.

Dem Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts wird die Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten nach § 40 Abs. 2 Satz 2 des Arbeits- gerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundes- gesetzbl. I S. 1267), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundes- gesetzbl. I S. 1112), im Einvernehmen mit dem Bun- desminister der Justiz übertragen.

II.

Die Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 der Bundesbesoldungsordnung und der entsprechen- den Beamten bis zur Anstellung übertrage ich wider- ruflich

1. auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversiche-

rungsanstalt für Angestellte in der Fassung des Artikels 2 § 5 Nr. 2 des Bundesknappschaft-Er- richtungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesge- setzbl. I S. 974)

dem Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,

2. auf Grund des Artikels 3 des Bundesknappschaft- Errichtungsgesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Errich- tung der Bundesversicherungsanstalt für Ange- stellte in der in Nummer 1 bezeichneten Fassung dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt Ol- denburg-Bremen,

3. auf Grund des § 157 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 25 des Bundesknappschaft-Errich- tungsgesetzes

dem Vorstand der Bundesknappschaft

je für seinen Geschäftsbereich.

III.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in den Abschnitten I und II be- zeichneten Bundesbeamten vor.

IV.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Ver- kündigung in Kraft.

Gleichzeitig tritt meine Anordnung vom 11. De- zember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1328) außer Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1970

Der Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung  
Walter Arendt

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. November 1969 — 1 BvL 24/64 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Main, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 11 Absatz 1 und 2 des Hessischen Privatschulgesetzes vom 27. April 1953 (GVBl. S. 57) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 12. Januar 1970

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 2, ausgegeben am 17. Januar 1970</b>		
28. 11. 69	Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Argentinischen Republik über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung .....	5
18. 12. 69	Bekanntmachung zu der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste .....	11
19. 12. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des UNESCO-Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und des Protokolls über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission .....	11
24. 12. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens .....	12
29. 12. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen .....	12

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
17. 12. 69 Dritte Anordnung des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit (BA) über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete der beamtenrechtlichen Versorgung	6 10. 1. 70	1. 1. 70
17. 12. 69 Anordnung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit (BA) zur Dritten Anordnung des Vorstands der BA über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete der beamtenrechtlichen Versorgung	6 10. 1. 70	1. 1. 70
17. 12. 69 Dritte Anordnung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit (BA) über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete der beamtenrechtlichen Versorgung	6 10. 1. 70	1. 1. 70
5. 1. 70 Verordnung Nr. 22/69 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	7 13. 1. 70	15. 1. 70
15. 1. 70 Verordnung über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl aus Drittländern	13 21. 1. 70	22. 1. 70

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 1. 70	L 1/1
2. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 1. 70	L 1/2
2. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 3/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 1. 70	L 1/4
2. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 4/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 1. 70	L 1/5
5. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 5/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 1. 70	L 2/1
5. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 6/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 1. 70	L 2/2
5. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 7/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 1. 70	L 2/4
5. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 8/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 1. 70	L 2/5
5. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 9/70 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	6. 1. 70	L 2/6
6. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 10/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 1. 70	L 3/1
6. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 11/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 1. 70	L 3/2
6. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 12/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 1. 70	L 3/4
6. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 13/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 1. 70	L 3/5
6. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 14/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	7. 1. 70	L 3/6
6. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 15/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	7. 1. 70	L 3/8
7. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 16/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 1. 70	L 4/1
7. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 17/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 1. 70	L 4/2
7. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 18/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 1. 70	L 4/4
7. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 19/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 1. 70	L 4/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
7. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 20/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	8. 1. 70	L 4/6
7. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 21/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	8. 1. 70	L 4/7
7. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 22/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	8. 1. 70	L 4/9
8. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 23/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 1. 70	L 5/1
8. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 24/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 1. 70	L 5/2
8. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 25/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 1. 70	L 5/4
8. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 26/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	9. 1. 70	L 5/6
8. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 27/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	9. 1. 70	L 5/10
8. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 28/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	9. 1. 70	L 5/12
8. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 29/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	9. 1. 70	L 5/14
8. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 30/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	9. 1. 70	L 5/16
8. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 31/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 1. 70	L 5/18
8. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 32/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	9. 1. 70	L 5/19
9. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 33/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 1. 70	L 7/1
9. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 34/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 1. 70	L 7/2
9. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 35/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 1. 70	L 7/4
9. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 36/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 1. 70	L 7/5
9. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 37/70 der Kommission über die Bestimmung des Ursprungs von wesentlichen Ersatzteilen für bereits früher gelieferte Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge	10. 1. 70	L 7/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.